

78. Muß sich der Beklagte gefallen lassen, daß eine von ihm aufgestellte, unerwiesene gebliebene Behauptung gegen ihn verwertet wird?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 14. Februar 1912 i. S. R. (Bekl.) w. G. (Kl.).
Rep. V. 305/11.

- I. Landgericht Duisburg.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger forderte als Zessionar N.'s, der an den Beklagten ein Grundstück verkauft hatte, vom Beklagten die Zahlung des angeblichen Kaufgelderrestes von 5000 M. Der Beklagte wendete in erster Linie ein, daß auch diese Restforderung bereits getilgt sei, und zwar im Wege einer zwischen ihm und dem Verkäufer N. schon vor Abschluß des notariellen Kaufvertrages vorgenommenen Aufrechnung gegen eine gleich hohe Gegenforderung an N. In zweiter Linie stellte der Beklagte diese angebliche Gegenforderung dem Kläger gegenüber jetzt zur Aufrechnung. Das Berufungsgericht ließ die tatsächliche Richtigkeit des ersten Einwandes dahingestellt, wies den eventuellen Einwand aus hier nicht in Betracht kommenden Gründen sachlicher Art zurück und verurteilte demgemäß den Beklagten klagegemäß. Das Reichsgericht hat die Urteilsbegründung dem eventuellen Einwande gegenüber mißbilligt, die Entscheidung selbst jedoch aufrecht erhalten, indem es annahm, daß die Geltendmachung des eventuellen

Einwandes mit den in erster Linie aufgestellten Behauptungen unvereinbar sei.

Aus den Gründen:

„Die Meinung des Beklagten, daß er noch jetzt der Klägerin gegenüber aufzurechnen imstande sei, ist unvereinbar mit seiner Behauptung, daß er seine Gegenforderung an Frau W. mit deren Einverständnis bereits vor Abschluß des notariellen Kaufvertrages aufgerechnet habe. Denn dieser Behauptung nach stellt sich die Sachlage so dar, daß die angebliche, nunmehr aufzurechnende Forderung durch die frühere Aufrechnung bereits erloschen ist und deswegen nicht mehr Gegenstand einer erneuten Aufrechnung sein kann. Für den zweiten Einwand des Beklagten ist sonach überhaupt kein Raum mehr.

Die Behauptung, daß die Aufrechnung ehemals bereits erfolgt sei, ist nun allerdings nicht als richtig erwiesen, und die Klägerin hat die Richtigkeit ausdrücklich bestritten. Indes weder der eine Umstand noch der andere kann es hindern, daß der Beklagte an seiner Behauptung festgehalten und das Streitverhältnis demgemäß, soweit das zu ungunsten des Beklagten geschieht, nach Maßgabe seiner eigenen Behauptung beurteilt wird. Daß die Behauptung nach der Annahme des Berufungsurteils bisher unerwiesen geblieben, hindert nur die Bewertung der Behauptung zu ungunsten der Klägerin, und daß diese die Behauptung bestritten hat, berührt das Vorhandensein der Behauptung an sich überhaupt nicht, hindert aber auch nicht ihre Berücksichtigung in den prozessual zulässigen Grenzen.

Daß eine Partei, die zu ihrer Verteidigung eine bestimmte Tatsache behauptet, beanspruchen könnte, daß das Gericht die Tatsache nur insoweit verwerte, als es zu ihren Gunsten zuträfe, dagegen insoweit nicht beachte, als es zu ihren Ungunsten ausfiele, läßt sich nicht anerkennen. Recht und billig ist es vielmehr, daß eine Partei, die eine Tatsache als wahr behauptet, sich gefallen läßt, daß die Tatsache insoweit, als es dem Gegner unschädlich ist, ohne weiteres als zutreffend angesehen wird. Demgemäß ist es auch ein alter prozessualer Rechtsgrundsatz, daß die Prozeßpartei die von ihr aufgestellten Behauptungen auch gegen sich gelten lassen muß. Die geltende Zivilprozessordnung enthält jedenfalls keine Bestimmung, die zu einem anderen Ergebnisse führen könnte. Da sie den Verhand-

lungsgrundsatz vertritt, wonach es Sache der Parteien ist, dem Gerichte den Prozeßstoff zu unterbreiten, und das Gericht lediglich auf Grund der Parteibehauptungen zu verhandeln und zu entscheiden hat, so scheint in ihrem Sinne erst recht die Annahme geboten, daß jede Partei ihre Behauptungen auch zu vertreten und somit nicht nur für, sondern auch gegen sich gelten zu lassen hat.

Vgl. Gaupp-Stein, *RPD.* zu § 288 *RPD.* Bem. II 1b und Planck, *Lehrb. des deutsch. Ziv.Proz.* Bd. 1 S. 324b und S. 251. In dem Urteile des VI. Zivilsenats, *Entsch. des RG.'s* Bd. 67 S. 364, findet sich ebenfalls bereits der Satz ausgesprochen, daß es nicht ausgeschlossen ist, eine dem Vorbringenden selbst nachteilige tatsächliche Erklärung gegen ihn zu verwerten.

Im vorliegenden Falle ist die Anwendung dieses Grundsatzes um so berechtigter, als der Beklagte an seiner Behauptung, daß die Aufrechnung bereits vormals stattgefunden habe, auch dann noch festgehalten hat, als die Klägerin die Behauptung bestritten und sich zudem ausdrücklich auf den Rechtsschutz des § 405 *BGB.* berufen hatte. Er wäre daraufhin in der Lage gewesen, seine Behauptung zu widerrufen. Er hat davon aber abgesehen und vielmehr seine Behauptung bis zuletzt aufrecht erhalten.“